

Beschluss

VO/BV/40-0465/2015

Status: öffentlich

Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern, 2. Entwurf; Beschluss der Stellungnahme der Gemeinde Stäbelow	
Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Herr Drews	Erstellungsdatum: 11.09.2015

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
09.09.2015	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt		
Stäbelow			
30.09.2015	Gemeindevertretung Stäbelow		

Beschlussvorschlag:

Die Unterlagen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms wurden geprüft. Die Gemeinde ist in Kapitel 4.1 und 4.2 in ihren Belangen berührt.
Die Gemeinde beschließt, in der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens eine Stellungnahme gem. Anlage 1 abzugeben.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag |
| <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag |

Ja-Stimmen: _____
 Nein-Stimmen: _____
 Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die Gemeinde kann bis zum 29.09.2015 eine Stellungnahme zu dem überarbeiteten LEP-Entwurf (Text, Karte) sowie zum Entwurf des zugehörigen Umweltberichts abgeben.

Die Beteiligungsunterlagen wurden mit dem Fokus auf den Inhalt der bisher abgegebenen Stellungnahme und auf die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde (FNP) durchgesehen.

Die Hinweise der Gemeinde im 1. Beteiligungsverfahren wurden teilweise berücksichtigt. Zu der Anregung eines gemeindlichen Mitspracherechtes bei Windeignungsgebieten (über die Verfahrensbeteiligung hinaus) wurde Allerding nicht entschieden.

Zu der angeregten stärkeren Berücksichtigung ländlicher Siedlungsformen als Ergänzung des zentralörtlichen Wohnbau-Angebotes im Umland besteht die grundsätzliche LEP-Orientierung auf Zentralorte und flächensparendes Bauen fort. Lediglich in rechtlich unverbindlichen Plansätzen (4.1(7)) wird auf landschaftstypischen Siedlungsformen usw. eingegangen.

Zu der Einzelhandels-Grundversorgung erfolgten mit der Abwägungsentscheidung die gewünschten Klarstellungen; die Anwendung der bundeseinheitlichen planungsrechtlichen Vorschriften wird durch das LEP nicht berührt.

Den sonstigen Inhalten der Beteiligungsunterlagen waren keine für die Gemeindeentwicklung Stäbelow problematischen Festlegungen zu entnehmen. Es wird jedoch empfohlen, mit einer Stellungnahme auf die offenen Punkte des ersten Beteiligungsverfahrens einzugehen und erneut auf die vorgesehenen Einschränkungen für Siedlungsentwicklungen außerhalb des Zentralortes Rostock zu reagieren.

Das Gemeindegebiet wird nunmehr als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt, das im südlichen Teil durch ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (bisher Vorranggebiet) überlagert wird (Kap. 4.5, 7.2). Im Unterschied zu einem Vorranggebiet (Ausschluss konkurrierender Raumnutzungen) ist das raumordnerische Ziel mit besonderem Gewicht neben anderen Belangen zu berücksichtigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft bzw. Trinkwasser wird Angelegenheit der Regionalplanung (bisher Landesplanung) und ist damit Gegenstand der Festlegungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm. Neu ist ein Umwidmungsverbot für Acker- und Grünlandflächen mit einer Bodenwertzahl ≥ 50 .

Neu eingeführt wurde darüber hinaus das Kapitel 5.2 zum flächendeckenden Ausbau der digitalen Kommunikationsinfrastruktur auf dem Stand der Technik. Eine Umsetzung des Ziels wirkt sich auch für die Einwohner der Gem. Stäbelow positiv aus.

Weiterhin wurde das Kapitel 7.1 (Unterirdische Raumordnung) ergänzt. Das Gemeindegebiet liegt in einem Vorrangraum für die Nutzung geothermischer Energie und wird im Südwesten von einem Vorrangraum zur Speicherung von Wärmeenergie berührt. Umweltrelevante Auswirkungen können nicht ausgeschlossen werden, sind zzt. jedoch nicht beurteilbar. Die Vorrangfestlegung erstreckt sich nur auf konkurrierende unterirdische Planungen / Nutzungen. Ein Vorrang vor oberirdischen Funktionen / Nutzungen wird nicht festgelegt. Die Ergänzungen und Änderungen der landesplanerischen Festlegungen im Küstenmeer (Kapitel 8: Fischerei Tourismus, Windenergie, Kabeltrassen, Rohstoffabbau, Küstenschutz) haben keine direkten Auswirkungen auf die Gemeindeentwicklung.

Im Kapitel 3.3 (Raumkategorien) wird weiterhin ein Kooperations- und Abstimmungsgebot innerhalb des Stadt-Umland-Raums Rostock (SUR) festgelegt und eine bedarfsgerechte Fortschreibung des SUR-Konzeptes gefordert. Auf die Bedeutung des SUR-Konzeptes als Entscheidungsgrundlage für Planungen der Gemeinde und für den Einsatz von Landes-Fördermitteln wird hier besonders hingewiesen. Im Kapitel 3.3 wurde darüber hinaus die

Zuordnung von Gemeinden zu ländlichen Gestaltungsräumen reduziert und zusätzlich für betroffene Gemeinden ein Antragsrecht eingeräumt. Die Gemeinde Stäbelow ist hiervon wegen der Zuordnung zum SUR Rostock jedoch nicht berührt.

Die landesplanerischen Ziele zur Siedlungsentwicklung (Kap. 4.1) bleiben im Grundsatz unverändert (Eigenentwicklung unberührt, Innenentwicklung, landesplan.

Ausnahmevorbehalt für extensive Siedlungsentwicklungen).

In Kapitel 4.2 wird festgelegt, dass jegliche Wohnbauflächenentwicklungen, die über den Eigenbedarf hinausgehen eine interkommunale Abstimmung im SUR Rostock und eine Berücksichtigung im SUR-Entwicklungskonzept voraussetzen. Allerdings enthalten die Formulierungen zu Nr. 4.2(1) (Wohnungsbau nur in Zentralorten) und 4.2(3) (Überschreitungsmöglichkeit des Wohnbau-Eigenbedarfs auf Basis eines abgestimmten SUR-Konzeptes) einen Zielkonflikt. Der Gemeinde wird empfohlen, in ihrer Stellungnahme hierauf einzugehen. Äußern sollte die Gemeinde sich außerdem zu der Absicht, überörtliche Lösungen für altersgerechtes Wohnen nur in Zentralorten vorzusehen (Ziel 4.2(4)), weil die Formulierung in die Planungshoheit der Gemeinde eingreift und die Nachfrage nach altersgerechten Wohnungen meistens auf wohnortnahe Angebote gerichtet ist, die allerdings nicht den erforderlichen Zentralortstatus haben.

Im Kapitel 4.1 (Siedlungsentwicklung) erscheint die Formulierung des Ziels 4.1 (6) (Vermeidung von Zersiedelung) bedenklich. Die Festlegung, Verfestigungen von Siedlungssplittern zu vermeiden widerspricht der bundesrechtlichen Regelung des § 35 (6) BauGB und schränkt somit die Planungshoheit der Gemeinde unzulässig ein.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes

Ja, abweichend vom Haushaltsplan

(siehe Anlage „Zustimmung zu einer über- /außerplanmäßigen Auszahlung/Aufwendung“ bzw. verbale Erläuterung)

Ja, erstmals in Folgejahren

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister
Herr Bull

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter Bauverwaltung
Herr Blotenberg

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung
Frau Dr. Simon

Anlagen:

Stellungnahme der Gemeinde

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister